

# IGZInfo

# 4

November 2015

[www.igzwangsverwaltung.de](http://www.igzwangsverwaltung.de)

12. Jahrgang  
Seite 93 bis 132

## IGZ – AKTUELL

### PRAXIS DER ZWANGSVERWALTUNG

Grundlagenwissen Heizöltanks  
Rechtsanwalt Michael Gerhards

Verrechnung des Vorsteuererstattungsanspruchs mit  
Steuerforderungen gegen den Schuldner durch das Finanzamt  
Rechtsanwalt Dr. Harald H. Neumeister

Anfrage bzgl. der Einkommensteuerentrichtungspflicht  
für angeordnete Zwangsverwaltungen  
Steuerberater/Zwangsverwalter Thomas Heuvelmann

5. Heilbronner ZVG-Treff  
Dipl.Rpfl./Rechtsbeistand Gerhard Schmidberger

### ENTSCHEIDUNGS- UND SCHRIFTTUMSREPORT

### RECHTSPRECHUNG ZUR ZWANGSVERWALTUNG

**Herausgeber:**  
Vorstand der IGZ

Ralf Brüggemann  
zert. Zwangsverwalter

Silke Haut  
Dipl.-Rpfl.in

Professor Udo Hintzen  
Dipl.-Rpfl.

Isabel Jauernig  
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Dr. Thomas Klipfel  
Rechtsanwalt

Jan-Markus Loebnau  
Rechtsanwalt

Dr. Karsten Förster  
Rechtsanwalt  
(Vorsitzender)



## Praxis der Zwangsverwaltung

### Grundlagenwissen Heizöltanks

von Rechtsanwalt/Zwangsverwalter Michael Gerhards, Wunstorf-Luthe<sup>1</sup>

Der Gewässerschutz unterliegt seit der Grundgesetzänderung zum 1.9.2006 der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG), der Bund kann nunmehr Vollregelungen treffen. Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) v. 31.7.2008 (BGBl. S. 2585) ist die Grundlage für konkretisierende Regelungen auf Verordnungsebene geschaffen worden. Der vorliegende Entwurf der beabsichtigten Verordnung konkretisiert die Vorgaben der §§ 62 und 63 WHG. Im Wesentlichen werden dabei die bereits nach Landesrecht bestehenden Verpflichtungen von Anlagenbetreibern zum Schutz von Gewässern im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vereinheitlicht.

Auf Bundesebene wurde an einer neuen Verordnung gearbeitet, die zunächst als VAUwS bezeichnet wurde (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Als Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Anhörungen im Jahr 2011 zum RefE v. 24.11.2010 hat das Bundesumweltministerium seinen überarbeiteten Entwurf mit Datum v. 27.1.2012 vorgelegt. Nach einer rd. zweijährigen Abstimmungsphase der beteiligten Bundesministerien wurde aus der VAUwS die AwSV (jeweils Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Die AwSV dient dem Gewässerschutz. Ziel ist es, bundesweit einheitliche Anforderungen, u.a. für die Heizöllagerung zu schaffen und die bisherigen Landesverordnungen abzulösen. Der Bund hatte die einheitliche Regelung aufgrund der Föderalismusreform und der damit verbundenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz in Angriff genommen. Ein erhöhtes Umweltrisiko durch Sicherheitsmängel im derzeitigen Tankbestand ist dabei aber nicht der eigentliche Grund für die neue Anlagenverordnung.

## I. Grundlagen

### 1. Wasserhaushaltsgesetz

Seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1.9.2006 unterliegt der Bereich „Wasserhaushalt“ der konkurrierenden Gesetzgebung. Die neuen Rechtsetzungskompetenzen hat der Bund genutzt und ein neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft gesetzt. Das WHG legt den bundesweiten Maßstab fest, dem die Anlagen (z.B. Öltanks, Tankstellen, Lager oder Destillieranlagen) genügen müssen. Die darin enthaltenen Grundanforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 und 63 WHG) sollen zukünftig bundesweit einheitlich konkretisiert werden.

### 2. Referentenentwurf

Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Pflichten einschließlich der ebenfalls erforderlichen Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren sind in den Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Länder festgelegt.

Am 2.2.2012 lag der überarbeitete RefE einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) vor. Die Verordnung soll die bisherigen Landesverordnungen ablösen, um ein bundesweit einheitliches Schutzniveau schaffen. Dies war erforderlich, da die bisherigen Länderverordnungen zwar alle auf einem einheitlichen Musterentwurf basierten, aber hinsichtlich der genauen Umsetzung der Prüfpflichten teilweise voneinander abwichen.

Der Entwurf enthält überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf. Dadurch wird eine schon seit vielen Jahren von der betroffenen Wirtschaft und den Vollzugsbehörden geforderte Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer erreicht. Die neue Verordnung übernimmt Regelungen, die in einigen Ländern bereits eingeführt sind und sich bewährt haben.

### 3. Notifizierung in der EU<sup>1</sup>

#### a) Ablauf

Die überarbeitete Fassung des Verordnungsentwurfs musste dann zunächst mit den anderen Bundesressorts abschließend abgestimmt werden. Da die Verordnung auch noch in der EU notifiziert werden musste und der Bundesrat zu beteiligen ist, war (zunächst) mit einer Verabschiedung nicht vor Ende 2012 zu rechnen.

#### b) „Verzögerungen“

Ende Juli 2013 wurde die ressortabgestimmte Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) veröffentlicht. Die beteiligten Bundesministerien hatten sich nun nach einer rd. zweijährigen Abstimmungsphase auf einen Verordnungsentwurf geeinigt, der dann ins europäische Notifizierungsverfahren ging.

1 FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht/FA für Familienrecht. Der Beitrag beruht auf dem Vortrag des Verfassers anlässlich des 11. Deutschen Zwangsverwaltungstages (27./28.2.2015) in Hannover.



#### 4. Bundesrat

Da die Bundesländer von der (Neu-)Regelung betroffen sind, muss auch der Bundesrat darüber abstimmen. Soweit die Länderinteressen nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann das Gremium dann die Verordnung stoppen.

Am 23.5.2014 hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit Änderungsmaßgaben zuzustimmen (Drucksache 77/14 [B]). Sobald die Bundesregierung die Änderungen des Bundesrates akzeptiert, kann die Verordnung verkündet werden. Dies war bis Januar 2015 nicht der Fall [Stand: 19.1.2015].

#### 5. Referentenentwurf

Nach dem ursprünglichen RefE sollten bereits Heizöltanks ab 1.000 Liter Fassungsvermögen regelmäßig auf ihre Sicherheit hin überprüft werden. Danach hätten auch kleinere Heizöltanks, die i.d.R. von privaten Nutzern betrieben werden, alle 10 Jahre einer Prüfung durch einen Sachverständigen unterzogen werden müssen. Diese neue Prüfungspflicht hätte Kosten von ca. 100 € nach sich gezogen. Bisher unterlagen nur Heizöltanks mit einer Größe von über 10.000 Litern Heizöl dieser regelmäßigen Sicherheitskontrolle unterlagen.

#### 6. Ressortabgestimmte Fassung

Entgegen den ursprünglichen Plänen wird es für Heizöltanks von einem bis 10 Kubikmetern außerhalb von Schutzgebieten auch in Zukunft keine regelmäßige Prüfungspflicht geben. Auch für alle oberirdischen Heizöltanks ab 1.000 Litern Volumen soll es keine wiederkehrende Prüfungspflicht geben. Ebenso ist in dem Entwurf die Verpflichtung zur einmaligen Überprüfung aller bestehenden Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Litern und bis zu 10.000 Litern nicht mehr vorgesehen. Danach verbleibt es bei den bisherigen Prüfungspflichten.

#### 7. Konsequenz

##### a) Bisherige Prüfungspflicht

Wird der aktuelle Verordnungsentwurf umgesetzt, müssen – wie bisher auch – unterirdische Heizöltanks, alle Tanks mit mehr als 10.000 Litern Fassungsvermögen und alle oberirdischen Tanks mit mehr als 1.000 Litern Volumen in Wasserschutzgebieten weiterhin regelmäßig geprüft werden.

##### b) Neuregelung

Neu wäre (nur), dass ein Sachverständiger diese Prüfung mit einer Prüfplakette dokumentiert muss. Für diese Dienstleistung sollen ca. Kosten i.H.v. 100 und 150 € anfallen. Die Sachverständigen schicken ihren Bericht nach der Begehung an die zuständige Behörde – i.d.R. die untere Wasserbehörde. Wurden erhebliche oder gar gefährliche Mängel festgestellt, setzt diese in Absprache mit dem

Sachverständigen eine Frist zur Behebung fest. Danach wird ein weiterer Abnahmetermin fällig.

##### - Wichtig:

Wird die Anlage nicht ordnungsgemäß abgenommen, gibt es keine Prüfplakette. In diesem Fall darf der Öllieferant die Anlage nicht befüllen. Aber, wer seine Anlage in der Vergangenheit regelmäßig hat warten oder reinigen lassen, dürfte keine Probleme haben.

##### - Zeitfenster:

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung soll den Betroffenen Zeit gegeben werden, ihre Anlagen kontrollieren zu lassen. Ältere Tanks sollen innerhalb von zwei Jahren in Augenschein genommen werden. Bei neuen Tanks können sich Eigentümer bis zu 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Zeit lassen.

##### c) „Entschärfung“

Hierbei wurde die Verordnung in einem wesentlichen Punkt entschärft:

Die geplante Prüfungspflicht für private Heizöltanks ab 1.000 Litern auch außerhalb von Schutzgebieten wurde gestrichen. Gleichzeitig entfällt in Hessen die dort bislang bestehende Prüfungspflicht nach Landesrecht, da es dann eine bundesgesetzliche Regelung dieser Frage gibt.

#### 8. Haftung

Dies bedeutet aber nicht, dass die Eigentümer keine Verantwortung für die Umweltsicherheit ihrer Heizöltanks haben. Für Lecks haften sie weiterhin. Den Eigentümern steht es aber frei, wie sie für die Sicherheit der Tanks sorgen und wie sie diese kontrollieren. Neben möglichen Folgeschäden drohen empfindliche Bußgelder. Ferner kann es zu Problemen mit bestehenden Gewässerschutzversicherungen kommen; dies kann dann bedeuten, dass der Versicherer im Schadenfall nicht zahlt.

## II. Öltanks, Arten/Besonderheiten/Regelungen

Tanks zur Lagerung von Heizöl sind in unterschiedlichen Ausführungen auf dem Markt.

### 1. Ausführungen

#### - Standortgefertigte Tanks

Der Klassiker: Er wird vor Ort aufgebaut und steht anschließend in einer Auffangwanne (meist aus Beton). Dabei können die Platzverhältnisse vor Ort besonders gut ausgenutzt werden. Dieser Tank besteht oftmals aus Stahl und ist innen beschichtet. Es gibt jedoch auch Heizöltanks aus Kunststoff. Heutzutage werden die Tanks aus Sicherheitsgründen meist doppelwandig errichtet.



► **Batterietanks**

Hierbei werden mehrere kleine Tanks (Batterien) zu einem größeren Tank zusammengeschlossen. Batterietanks sind preiswert. Sie haben den Vorteil, dass sie ohne große Vorarbeiten aufgestellt werden können. Außerdem passen sie auch durch schmale Türen und können daher ohne Probleme in den Keller transportiert und aufgestellt werden.

Batterietanks für die Heizöllagerung bestehen heutzutage aus doppelwandigem Kunststoff (meist Polyethylen oder Polyamid oder glasfaserverstärkte Kunststoffe – sog. GFK-Tanks), so dass eine zusätzliche Auffangwanne nicht erforderlich ist. Batterietanks sind auch aus doppelwandigem Edelstahl erhältlich.

► **Erdtanks**

Heizöltanks benötigen Platz im Keller, ist dieser nicht vorhanden, bieten sich alternativ Erdtanks an. Diese sind zu meist im Erdreich (Garten) eingegraben, so dass sie nicht als „störend“ empfunden werden.

Der Erdtank besteht entweder aus doppelwandigem Edelstahl oder doppelwandigem Kunststoff. Die Anforderungen an Überwachungseinrichtungen (Grundwassergefährdung) sind höher. Dem geringeren Platzbedarf stehen die höheren Anschaffungskosten gegenüber.

Angesichts der Gefahren, die von austretendem Heizöl ausgehen können, sind eine ganze Reihe von gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Diese sind im Bundes- als auch Landesrecht verankert:

2. **Gesetzliche Vorschriften in Bundes- und Landesrecht**

a) **Bundesrechtliche Regelungen**

- Baurecht (Baugesetz)
- Wasserrecht (Wasserhaushaltgesetz, Katalog wassergefährdende Flüssigkeiten)
- Musterverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Umweltschutzrecht (Abfallgesetz, Altölverordnung, allg. Verwaltungsvorschriften)
- Arbeitsschutzrecht (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten).

b) **Landesrecht der einzelnen Bundesländer**

Regelungen bzgl. der Ordnungen und Vorschriften über die Lagerung von Heizöl.<sup>2</sup>

3. **Betreiberpflichten**

Gesetzliche Prüf- und Überwachungsvorschriften sorgen für ein hohes Maß an Sicherheit bei der Heizöllagerung. Deshalb haben Besitzer einer Ölheizung grds. die Verantwortung für den technisch einwandfreien Zustand und die ordnungsgemäße Funktion ihres Heizöltanks. Insoweit ist jeder Betreiber verpflichtet, die Dichtheit seiner Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Daraus ergeben sich nachfolgende Betreiberpflichten.

2 Quelle: Institut für wirtschaftliche Ölheizung (IWO).

<b>LANDESRECHT</b>			
<b>Baurecht</b>	<b>Arbeitsschutzrecht GerätesicherheitsG</b>	<b>Umweltschutzrecht</b>	<b>Wasserrecht</b>
Landesbauord. (LBO)	Durchführungsverordnungen	Verwaltungsvorschriften (VV)	Landeswassergesetz (WG)
Feuerungsverordnung (FeuVO)		Verwaltungsverordnungen	VO Anl. wassergefährd. Stoffe (VAwS)
DIN 4755		Verwaltungsvorschriften (VVAwS)	Technische Vorschriften (TVAwS)
Prüfzeichenverordnung (PrüfzVO)		Prüfungsvorschriften (PVAwS)	EinzelVO d. Wasserbeh. in Wasserschutzgeb.
Grundsatzanf. f. Prüfz. Anlagen (GAwF)		Ausnahmekatalog zu § 19 I WHG	
DIN 6601 Stoffliste			
DIN 6608 - 6625 Behälternormen			
DIN 6626 + 6627 Domschachtnormen			



#### a) Betreiber – Definition

Betreiber einer Heizöllageranlage ist derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie z.B. Mieter übertragen werden.

#### b) Meldepflicht

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Liter sowie alle Erdtanks sind vor Einbau des Tanks der Wasserbehörde der jeweiligen Region/ Landkreises/ kreisfreien Stadt etc. anzuzeigen, d.h. anzumelden. Dort kann auch in Erfahrung gebracht werden, ob der Lagerort in einem Wasserschutzgebiet liegt. Ab einem Lagervolumen von mehr als 5.000 Liter ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich. Formulare und Merkblätter hält die zuständige Wasserbehörde bereit.

#### c) Fachbetriebspflicht

Für das Aufstellen und Einbauen von Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 10.000 Liter besteht Fachbetriebspflicht, d.h., es dürfen nur solche Heizungsbaubetriebe beauftragt werden, die sich als Fachbetrieb nach § 62 Abs. 4 WHG (früher: § 19 Abs. 1) ausweisen können.

#### d) Sachverständigenprüfung

Alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 Liter Rauminhalt sowie alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile müssen vor der Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen durch einen Sachverständigen geprüft werden. Bestimmte Heizöllageranlagen sind auch wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

#### 4. Wie groß sollte ein Öltank sein?

Je größer der Tank, desto größer ist auch die „eiserne Reserve“ für kalte Wintertage. Ferner kann das Heizöl zu günstigen Konditionen gekauft werden. Dagegen benötigt ein großer Tank mehr Platz und ist (auch) in der Anschaffung vergleichsweise teuer. Mithin hängt die Größe des Öltanks von verschiedenen Faktoren ab.

##### ► Verfügbarer Platz

Entscheidend ist, wieviel Platz für den Öltank vorhanden ist. Beim Einbau eines Tanks mit Auffangwanne ist der Platzbedarf entsprechend höher.

##### ► Ölbedarf

Weiteres Kriterium ist der Ölbedarf. Dieser ist für ein Einfamilienhaus geringer als für ein Mehrfamilienhaus. Zu berücksichtigen ist auch, ob und wie (gut) das Haus gedämmt ist. Für ein Einfamilienhaus ist eine Tankgröße von 3.000 Litern i.d.R. ausreichend. Der Tank kann hierbei ebenfalls im Heizungsraum aufgestellt werden. Bei einer Höhe von 2 m

wäre hierfür eine Aufstellfläche von etwa 1,30 m x 2,80 m erforderlich. Für einen größeren Heizöltank ab 5.000 Liter ist aufgrund erhöhter Sicherheitsvorschriften ein separater Raum erforderlich.

##### ► Kosten

Je größer, umso teurer ist ein Öltank. Andererseits lassen sich bei großem Tankvolumen Kosten einsparen, weil die Ölpreise fallen, wenn größere Mengen geliefert werden.

#### 5. Wieviel Platz benötigt ein Öltank?

Der benötigte Platz hängt entscheidend von der Größe des Öltanks ab. Folgende Rechnung macht den ungefähren Platzbedarf deutlich: 1.000 Liter entsprechen einer Größe von 100 x 100 x 100 cm. Ein fertiger, doppelwandiger Heizöltank mit einem Volumen von 1.000 Litern benötigt eine Aufstellfläche von weniger als 100 x 100 cm bei einer Höhe von 160 cm. Ein typischer 3.000-Liter-Tank kann bei einer Höhe von 200 cm auf einer Fläche von circa 130 x 280 cm untergebracht werden (s. oben).

#### 6. Wo kann ein Öltank aufgestellt werden?

Öltanks mit einer Größe von über 5.000 Litern müssen in einem eigenen Raum aufgestellt werden. Kleinere Öltanks dürfen mit entsprechendem Abstand auch in Räumen aufgestellt werden, in denen sich die Heizung befindet. Je nach Ausführung muss eine Auffangwanne vorhanden sein. Kleinere Heizöltanks mit max. 100 Litern dürfen auch in Wohnungen aufgestellt werden. Das kann etwa für Einzelöfen eine interessante Möglichkeit sein. In Wasserschutzgebieten müssen Öltanks bestimmte Anforderungen erfüllen. Dies sollte durch eine Vorabanfrage bei der zuständigen Wasserbehörde geklärt werden.

#### 7. Was kostet ein Öltank?

Die Kosten eines Öltanks hängen von vielen Faktoren ab; dies sind z.B.:

- **Materialwahl:** Edelstahl ist teurer als Kunststoff.
- **Tankgröße:** Je größer der Öltank sein muss, umso teurer ist er. Andererseits lassen sich später Kosten wegen des geringeren Ölpreises bei der Lieferung größerer Mengen einsparen.
- **Ausführung:** Doppelwandige Öltanks sind teurer als einwandige, andererseits wird die Auffangwanne eingespart.
- **Aufstellort:** Insgesamt sind Erdtanks auch wegen der strengeren Vorschriften teurer als Öltanks, die in Kellerräumen aufgestellt werden. Andererseits benötigen Kellertanks entsprechenden Platz, der ja letztlich auch Kosten verursacht.
- **Beispiel:** Heizöltank eines deutschen Herstellers, Volumen 3.000 Liter
 

doppelwandig aus Kunststoff:	2.000 €,
gleiche Größe, doppelwandig Kunststoff-Stahl:	2.700 €.



## 8. *Wartung von Öltanks*

Die Wartung eines Heizöltanks ist wichtig, um grds. keine Schäden durch auslaufendes Heizöl zu verursachen. Abgesehen von den behördlichen Vorschriften ist eine Wartung und Reinigung der Öltanks in bestimmten Abständen sinnvoll, um die Funktion der Heizung zu gewährleisten. Hier können Sedimente dazu führen, dass sich Filter zusetzen und die Heizung nicht (mehr) funktioniert.

### ► *Unterirdische Öltanks*

Erdtanks müssen zwingend im Abstand von fünf Jahren überprüft werden. Liegen die Tanks in Überschwemmungsgebieten, muss die Überprüfung alle 2,5 Jahre stattfinden.

### ► *Öltanks größer 1.000 Liter (bis 10.000 Liter)*

Sie müssen nur dann regelmäßig überprüft werden, wenn sie in Überschwemmungsgebieten aufgestellt sind. Dann ist eine Kontrolle alle fünf Jahre vorgeschrieben.

### ► *Öltanks größer als 10.000 Liter*

Überprüfung alle fünf Jahre; unabhängig von der Lage, also auch in Nicht-Hochwassergebieten.

### ► *Reinigung; Intervalle*

Da eine Reinigung sinnvollerweise bei leerem Tank erfolgt, sollte vor dem Nachfüllen regelmäßig eine Inspektion vorgenommen werden. Empfohlen wird dies im Abstand von fünf Jahren bei Stahltanks und sieben Jahren bei Kunststofftanks.

## 9. *Errichtung; Anforderungen*

### ► *Erdtanks und oberirdische Öltanks ab 1.000 Liter*

Die Errichtung von Anlagen zur unterirdischen Lagerung von Heizöl ist generell und die oberirdische Lagerung von Heizöl ab 1.000 Liter anzeigepflichtig. Die Einlagerungsabsicht ist der Gemeinde anzuzeigen. Als oberirdisch ist auch die Lagerung im Keller zu verstehen.

### ► *Öltanks bis und über 5.000 Liter*

Anlagenteile zum Lagern und transportieren wassergefährdender Stoffe (wie Heizöl) müssen eine Bauartzulassung aufweisen. Für Lagerbehälter ist ein öldichter Auffangraum zu schaffen, der ggf. die gesamte Lagermenge aufnehmen kann. Dies gilt, sofern die Tanks nicht doppelwandig und mit einer Leckanzeige ausgerüstet sind. Im Auffangraum dürfen sich keine Abläufe befinden (z.B. Bodeneinläufe).

Die Entlüftungsleitung muss während des Befüllvorgangs einsehbar sein. Die Mündung der Entlüftungsleitung muss gegen Regeneintritt gesichert sein.

Ein Grenzwertgeber muss vorhanden, korrekt angeschlossen und die richtige Eintauchtiefe aufweisen. Dazu sind die Einbauvorschriften des Herstellers genauestens zu beachten.

### ► *Überprüfung*

Überprüft wird u.a. die Funktion der Überfüllsicherung, der Leckanzeige, der Tankentlüftung, der Tankbefüllung, der Tankzustand auf Rost und Beschädigungen, der Auffangraum auf Dichtigkeit, Fassungsvermögen und Bauausführung, der Lagerraum auf Ausstattung mit Feuerlöscher, Beschilderung, Ausstattung.

### ► *Gebühren der Erstprüfung*

Für die Erstprüfung einer Batterietankanlage fallen Kosten i.H.v. etwa 102 € – 128 € an. Die Erstprüfung obliegt (noch) je nach Bundesland einer entsprechenden Überwachungsorganisation (TÜV, Dekra etc.). Eine Liste der mehr als 50 Sachverständigen-Organisationen ist u.a. im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenVAWS.pdf> einsehbar.

## III. *Versicherungsschutz*

### 1. *Gefährdungshaftung*

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz haftet jeder Betreiber eines Öltanks verschuldensunabhängig und in unbegrenzter Höhe für Schäden, die durch seine Anlage entstehen (Gefährdungshaftung). Gegen diese Kosten (ggf. in Millionenhöhe) schützt eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung, auch bekannt als Heizöltank-Haftpflichtversicherung bzw. Öltankversicherung. Diese regulieren aber nur, wenn der Betreiber der Prüf- und Reparaturpflicht rechtzeitig nachgekommen ist.

### 2. *Kosten*

Der Jahresbeitrag für eine Gewässerschutzversicherung richtet sich nach der Größe des Tanks und seinem Standort. Die Prämien beginnen bei einer Versicherungssumme von 3 Mio. € für einen oberirdischen 3.000-Liter-Tank bei 23 € im Jahr. Bei einem unterirdischen Tank dieser Größe sind Kosten von mindestens 29 € zu erwarten.

## IV. *Häufigste Mängel*

In allen nachfolgenden Fällen sind umgehende Reparaturen erforderlich.

### 1. *Falsch eingebaute Grenzwertgeber*

Der Grenzwertgeber ist bei einer Heizöllagerung gesetzlich vorgeschrieben. Er schaltet die Befüllung bei Erreichen des maximal zulässigen Füllstands am Ölwagen ab. Die Grenzwerte liegen bei unterirdischen Öllagerbehältern bei 97 % und bei oberirdischer Lagerung bei 95 %. Im Grenz-



wertgeber ist ein Kaltleiter (temperaturabhängiger Widerstand-PTC [Positiv-Temperatur-Coeffizient]) verbaut.

Bevor gefüllt wird, schließt der Öllieferant die Befüllrichtung an eine Steckdose in der Nähe des Füllstutzens an. Nun fließt ein geringer Strom durch den Grenzwertgeber, der den kleinen Widerstand erwärmt. Wenn das Öl den Kaltleiter berührt, kühlt dieser schlagartig ab, der Widerstand fällt ab. Diese sprunghafte Widerstandsänderung, die durch einen Signalverstärker intensiviert wird, lässt das Magnetventil am Tankwagenfahrzeug sofort schließen.

#### a) Einbauvorschriften

- Einbauanleitung beachten
- Grds. in vertikaler Lage einbauen
- selbsttätig wirkende, mechanische Überfüllsicherungen ausbauen
- Einbau in Schutz- oder Peilrohre ist unzulässig
- Anschlusseinrichtung (Steckdosengegenstück) ist in der Nähe des Füllstutzens zu montieren
- Auslauföffnung des Füllrohres so setzen, dass beim Füllvorgang kein Öl an den Kaltleiter spritzt
- Füllrohr muss so gestaltet sein, dass zu starkes Aufschäumen des Öls beim Befüllen vermieden wird.

#### b) Kontrolle

Die VDE-Vorschrift 0165 ist zu beachten. Ein Grenzwertgeber muss jährlich einer Funktionskontrolle unterzogen werden, am besten im Rahmen der jährlichen Heizungs-wartung. Die Kontrolle kann durch Inaugenscheinnahme, besser aber mit einem Messgerät durchgeführt werden.

#### c) Kosten

Grenzwertgeber kosten etwa 100 €. Pflicht ist die Überfüllsicherung für alle Erdtanks sowie für oberirdische Tankanlagen mit mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen. Nach geltendem Umweltrecht gilt eine Überfüllung des Tanks als Straftatbestand. Es können sowohl der Tankwagenfahrer als auch der Tankbetreiber verantwortlich gemacht werden. Tankanlagen ohne Grenzwertgeber dürfen nicht befüllt werden. Ältere Grenzwertgeber (Einbau vor 1984) sollten gegen einen Grenzwertgeber mit Schlitzöffnung ausgetauscht werden, da sich die darin befindlichen Rundbohrungen zusetzen können. Die Grenzwertgeber sprechen dann nicht mehr schnell genug an.

## 2. Defekte Leckanzeigergeräte

Ein Leckanzeigergerät ist gemäß den geltenden Vorschriften eine Einrichtung, die Undichtheiten der Wandungen von doppelwandigen Rohrleitungen, in denen wassergefährdende (brennbare und nicht brennbare) Flüssigkeiten befördert werden, bei allen Betriebsbedingungen selbsttätig anzeigen. Unter dem Begriff Leckanzeigergerät (oder Leckanzeigesystem) sind alle für die Leckerkennung erforderlichen Ausrüstungen zusammengefasst.

## 3. Fehlende Antihebertentile

Das Antihebertentil verhindert ein mögliches Aushebern (Überfüllen oder ungewolltes Auslaufen des Tanks) der Tankanlage. Liegt bei der Ölheizungsanlage der maximale Tankfüllstand oberhalb des tiefsten Punkts der Saugleitung, kann der Tankinhalt bei einer Undichtigkeit der Saugleitung durch die Leckage auslaufen. Um dieser Situation vorzubeugen, wird das Antihebertentil oberhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes in die Saugleitung eingebaut.

Dafür gibt es verschiedene technische Lösungen. Neben dem Membran Antihebertentil soll das Magnetventil die gleiche Wirkung haben.

## 4. Erforderliche Sicherung

### a) Sicherung mit zwei Barrieren erforderlich

Wer Heizöl lagert, muss den Brennstoff mit zwei Barrieren sichern. Viele moderne Anlagen setzen daher auch bei oberirdischen Heizöltankanlagen von vornherein doppelwandige Tanks ein. Bei vielen Bestandsanlagen bestehen die beiden Barrieren dagegen aus dem Tank und dem Auffangraum bzw. der Auffangwanne selbst. Hier muss beides dicht sein. Schäden, die direkt mit den Tankinnenhüllen zu tun haben, etwa Risse und Abplatzungen an den Beschichtungen von Tankwanne oder Tankraum sind daher aufwändiger zu beheben.

### b) Leckschutzauskleidung

Hierbei wird der Tank mit einer Innenhülle ausgekleidet und zwischen Tankwandung und Innenhülle ein Unterdruck erzeugt. Selbst, wenn die Tankwand von außen undicht werden sollte, kann kein Öl auslaufen. Eine zusätzliche Auffangwanne wird damit quasi entbehrlich.

### c) Leckanzeiger

Ein außerhalb der Anlage angebrachter Leckanzeiger kontrolliert permanent die Dichtheit beider Wandungen. Störungen meldet er optisch und akustisch. Die Innenhüllen haben i.d.R. eine sehr lange Lebensdauer; zumeist haben die Eigentümer mindestens 20 Jahre Ruhe. Hierbei sind Kosten von rd. 4.000 € zu erwarten.

### d) Tankraum neu auskleiden

Eine Alternative zur Leckschutzauskleidung besteht darin, den Auffangraum neu beschichten oder auskleiden zu lassen. Anstatt den Raum anzustreichen, wird er komplett mit einer speziellen Folie ausgekleidet. Die Sanierung des Auffangraums (inkl. Vorbereitung des Tankraumes, Demontage der Leitungen, Entfernen oder Heben der Tankanlage, Einbau der Auffangraumfolie, Wiederaufbau der Tankanlage und Inbetriebnahme) erfolgt i.d.R. an einem Tag. Welche Maßnahme günstiger ist, hängt von der Größe des Tanks und den örtlichen Gegebenheiten ab.



### e) Opferanoden

Angeboten wird auch der Einsatz sog. Opferanoden. Das sind Blöcke aus „unedlerem“ Metall, die über einen Elektrolyten elektrisch leitend mit dem zu schützenden Tankstahl verbunden sind. Dadurch wird bei Korrosion zunächst die Anode angefressen – das „edlere“ Metall ist geschützt. Die Anoden schützen jedoch nur den Stahltank selbst. Mithin stellen sie keine Alternative für die Leckschutzauskleidung, da diese Maßnahme nicht den Auffangraum entbehrlieh macht. Hinzu kommt: Anoden sind sehr überwachungs- und pflegeintensiv. In regelmäßigen Abständen müssen diese durch Experten überprüft werden, ob sie noch intakt sind. Zudem wird eine regelmäßige Tankreinigung erforderlich. Der Einbau ist zunächst günstiger, die Folgekosten hingegen nicht kalkulierbar.

### f) Unterirdische Tanks umrüsten

Bei älteren unterirdischen Tanks kann es Sinn machen, vorbeugend auf ein Einstrang-System umzurüsten. Bei diesem wird nur so viel Heizöl durch die Saugleitung gefördert, wie auch tatsächlich verbrannt wird. Dies hat zur Folge, dass, wenn die Leitung undicht wird, die Pumpe Luft ansaugt. Dies wiederum wird vom Brenner umgehend mit einer Störung quittiert. So würde ein Leck in der Ölzuleitung schnell bemerkt.

## V. Ölunfälle

### 1. Tipps zur Vermeidung

- ▶ Doppelwandige Tanks – mindestens einmal jährlich die Funktion des Leckanzeigers überprüfen.
- ▶ Einwandige Tanks – den Tankraum mindestens vierteljährlich sowie nach jeder Tankbefüllung überprüfen.
- ▶ Beim Betanken den Entlüftungsstutzen und nach Möglichkeit den Tank beobachten, damit austretendes Öl sofort entdeckt wird.
- ▶ Alte Grenzwertgeber, die vor 1984 eingebaut wurden, gegen ein modernes Gerät austauschen.
- ▶ Rücklaufleitung vom Ölbrenner zum Tank (Zweistrangsystem) stilllegen und die Ölzufuhr auf „Einstrangsystem“ umbauen. Vorteile: Das Heizöl wird nicht ständig umgewälzt. Die Filter bleiben so länger sauber.
- ▶ Einwandige Stahltanks umrüsten (Einbau einer Innenhülle und eines Leckanzeigers).
- ▶ Die Entlüftungsleitung darf nicht verstopft sein, sonst könnte sich beim Befüllen ein Überdruck im Tank aufbauen, der beim Lösen des Füllschlauchs eine Ölfontäne erzeugt oder sogar zum Abreißen von Armaturen und Aufreißen des Tanks führen kann.
- ▶ Abtropfendes Öl auffangen oder mit Ölbindemittel am Versickern hindern.
- ▶ Einen nicht flüssigkeitsdichten Domschacht eines Erdtanks abdichten oder eine Abtropfsicherung am Füllrohr anbringen, damit das nach Abziehen des Füllschlauchs eventuell abtropfende Restöl nicht versickert.

### 2. Schnelles Handeln erforderlich

Sollte eine nicht unbedeutende Menge Öl ausgelaufen sein, besteht die Pflicht, umgehend auch die zuständige untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren. Die untere Wasserbehörde hat für solche Fälle einen Ölalarmdienst, der rund um die Uhr zu erreichen ist. Die Behörde entscheidet, welche Maßnahmen zu treffen sind. Gelangt Öl in einen Bach oder einen Fluss, muss man auch die Feuerwehr verständigen, damit sie eine Ölsperre legen kann.

### 3. Wer haftet im Schadensfall?

Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Schaden, haftet gem. § 22 Abs. 2 WHG grds. der Inhaber des Heizöltanks.<sup>3</sup> Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob er selbst oder jemand anderes das Aus- oder Überlaufen des Öls verursacht hat. Für den Schadensfall gilt eine verschuldensunabhängige Schadensersatzpflicht. Deshalb der Rat: Als Öltankbetreiber unbedingt eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung abschließen. Denn die Kosten aus Schadensersatzansprüchen sind nicht vorhersehbar. Eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung tritt für alle Personen- und Sachschäden ein, wenn auslaufendes Heizöl Erdreich oder Grundwasser verunreinigt.

## VI. Rechtsprechung

**Achtung:** Am 31.3.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft getreten; soweit die nachfolgenden Entscheidungen davor ergangen sind, beziehen sich die §§ auf das alte WHG. Z.B.: Haftung nun nach §§ 89, 90 WHG (vorher 22, 23).

### 1. BGH

a) **Grundsatzentscheidung:** Öltank gehört zum Haus – wo immer er liegt!

Rechtlich ist der Öltank ein fester Bestandteil der Immobilie, weil er zumeist in den Kellerräumen des Hauses eingebaut ist. Doch wie verhält es sich, wenn der Öltank (in einiger Entfernung) im Garten vergraben ist?

#### Sachverhalt:

Nach einer Grundstücksteilung befand sich der nicht mehr genutzte Tank plötzlich auf dem Nachbargrundstück. Die neuen Eigentümer drängten auf dessen Entfernung durch den ursprünglichen Eigentümer mit der Begründung, das der Tank – immer noch – Bestandteil der Immobilie sei. So hat dann auch der BGH entschieden. Der Kläger (Neueigentümer) könne „sein Grundstück in dem Bereich, in dem der Öltank vergraben ist, nicht nach Belieben nutzen“. Deswegen müsse der beklagte Alteigentümer für die Entsorgung aufkommen.<sup>4</sup>

3 BGH, Urt. v. 22.7.1999 – III ZR 198/98, NJW 1999, 3633 = WuM 1999, 2220.

4 BGH, Urt. v. 19.10.2012 – V ZR 263/11.



*Leitsätze:*

(1) Ein Öltank ist auch dann wesentlicher Bestandteil eines Wohnhauses, dessen Beheizung er dient, wenn er nicht in das Gebäude, sondern in das Erdreich eingebracht worden ist.

(2) Auf einen solchen Tank finden die Regelungen der §§ 912 ff. BGB über den Überbau weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung.

*b) Umlage der Kosten für Öltankreinigung*

Mieter müssen anteilig für die Reinigung des Öltanks bezahlen. Die anfallenden Kosten gelten als Betriebskosten und dürfen vom Vermieter auf die Mieter umgelegt werden.<sup>5</sup>

Öltanks müssen nicht nur regelmäßig gefüllt, sondern auch ab und zu gereinigt werden. Nach dem Urteil des BGH lässt sich die Reinigung auf die Betriebskosten umlegen. Hierbei handelt es sich auch – wie nach § 2 Nr. 4 Buchst. a BetrKV erforderlich – um „laufend entstehende“ Kosten, auch wenn Tankreinigungen nur in Abständen von mehreren Jahren durchgeführt werden; ein solcher mehrjähriger Turnus reicht aus, um die wiederkehrenden Belastungen als laufend entstehende Kosten anzusehen.

Dabei darf der Vermieter auch die gesamten Kosten in einer einzigen Jahresabrechnung in Rechnung stellen, er muss den Betrag nicht (bis zur nächsten Reinigung) auf mehrere Abrechnungsperioden verteilen. Der BGH knüpfte mit diesem Urteil an frühere Entscheidungen an, wie z.B. zur Dachrinnenreinigung.<sup>6</sup>

*c) Betreiber ist für die Tanksicherheit verantwortlich*

Betreiber ist i.d.R. der Eigentümer des Heizöltanks. Normalerweise sind vorschriftsmäßig installierte und betriebene Heizöltanks sicher. Allerdings können mangelnde Sachkunde der Anlagenbetreiber, fehlerhaft installierte Anlagenteile oder eine vernachlässigte Wartung zu schweren Umweltschäden und hohen Sanierungskosten führen. Deshalb gilt: Wer einen Heizöltank betreibt, ist auch für dessen Sicherheit verantwortlich. Der Betreiber hat die Tankanlage zu warten und laufend auf äußerlich sichtbare Schäden zu kontrollieren.<sup>7</sup>

*d) Haftung für Tankanlagen beim Auslaufen von Heizöl während des Befüllens des Tanks*

Der Kläger (Kl.) als Betreiber des Heizöltanks haftet (allein); diesem steht aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu 1 (im Folgenden: die Bekl.) zu. Auch die Bekl. zu 2 als deren Haftpflichtversicherer (§§ 149 ff. VVG, § 3 PflVG, § 10 AKB) ist dem Kl. deshalb nicht zum Ersatz verpflichtet.<sup>8</sup> Für die Haftung des Inhabers einer gefährlichen Anlage i.S.d. § 2 Haftpflichtgesetz (HPfLG) gilt bei dem vorliegenden Sachverhalt im Kern nichts anderes als für die Anlagenhaftung nach § 22 Abs. 2 WHG. Soweit eine Haftung der Bekl. als

Inhaberin einer solchen Anlage nach § 2 HPfLG grds. in Betracht kommt, stehen einem Anspruch gerade des Klägers wiederum § 254 BGB, §§ 4, 13 HPfLG entgegen. Die eigentliche und entscheidende Schadensursache liegt im beherrschbaren Risikobereich des Klägers (vgl. § 2 Abs. 3 HPfLG) und ist damit seiner Verantwortung zuzurechnen; dies hat zur Folge, dass eine Haftung der Beklagten demgegenüber ganz zurücktritt.<sup>9</sup>

*Sachverhalt:*

Die Bekl. zu 1 ließ auf Bestellung des Kl. mit ihrem bei der Bekl. zu 2 haftpflichtversicherten Tankfahrzeug Heizöl zu einem Haus des Kl. liefern. Der Tankwagenfahrer schloss auf dem Grundstück des Kl. den Tankschlauch des Fahrzeugs an den Öleinfüllstutzen des Hauses an, der an der Außenseite des Gebäudes am Ende eines mit dem Heizöltank im Keller verbundenen Rohrstücks mittels einer durch Schrauben zusammengehaltenen Metallschelle angebracht war. Nach Beginn des Tankvorgangs löste sich die Schelle und damit die Verbindung zwischen Rohrstück und Einfüllstutzen. Aus dem mit dem Fahrzeugschlauch verschraubten Einfüllstutzen liefen etwa 200 l Heizöl aus und gelangten in das Erdreich. Das Eindringen des Öls in ein Gewässer konnte verhindert werden. Der Kl. verlangt von den Bekl. Schadensersatz wegen des Auslaufens von Heizöl.

Der Tankwagenfahrer hat sich beim Anschrauben des Füllschlauchs des Tankfahrzeugs an den Einfüllstutzen der Hausleitung vergewissert, ob die Verbindung funktionsfähig war und insbesondere auch der Einfüllstutzen fest saß. Zu einer weitergehenden Befestigungsprüfung war der Fahrer nicht verpflichtet, weil dazu kein erkennbarer Anlass bestand.<sup>10</sup> Auch waren keine Mängel der Anlage sichtbar, die dem Fahrer Anlass zu Zweifeln geben mussten, ob der Einfüllstutzen hinreichend befestigt und belastbar war.

Das Heizöl ist ausgeflossen, als sich nach Beginn des Tankvorgangs eine Rohrschelle löste, mit der der Einfüllstutzen des Hauses an dem zum Heizöltank im Keller führenden Rohrstück an der Außenseite des Gebäudes befestigt war, so dass die Verbindung zwischen Rohrstück und Einfüllstutzen unterbrochen wurde. Das Heizöl trat aus dem zum Zwecke des Tankens mit dem Füllschlauch des Fahrzeugs verschraubten Einfüllstutzen aus, der von dem Rohrstück abgegrungen und mit dem Schlauch auf den Boden gefallen war.

Ob hierbei Tankwagen und Heizöltank mit den zugehörigen Leitungen für die Zeit des Tankvorgangs als einheitliche Anlage i.S.d. § 22 Abs. 2 WHG anzusehen waren, wobei die Bekl. zu 1. im haftungsrechtlichen Sinne zur Inhaberin beider Anlagen oder einer einheitlichen Gesamtanlage da-

5 BGH, Ur. v. 11.11.2009 – VIII ZR 221/08.

6 BGH, Ur. v. 7.4.2004 – VIII ZR 167/03.

7 BGH, Ur. v. 18.1.1983 – VI ZR 97/81, NJW 1983, 1108.

8 BGH, Ur. v. 14.6.1993 – III ZR 135/92.

9 Vgl. BGH, Beschl. v. 29.10.1992 – III ZR 73/91.

10 Vgl. BGH, Ur. v. 18.1.1983 – VI ZR 97/81.



durch wurde, dass ihr Fahrer den Füllschlauch des Tankfahrzeugs vorübergehend mit der Tankanlage des Kl. verband, bedurfte keiner der Entscheidung. Denn das Heizöl ist jedenfalls (auch) aus dem Tankfahrzeug der Bekl. und damit, wie es § 22 Abs. 2 WHG voraussetzt, aus einer Anlage, deren Inhaberin die Bekl. ist, ausgetreten und ins Erdreich gelangt. Dem steht nicht entgegen, dass das Öl nicht unmittelbar aus dem Tankfahrzeug oder dem zugehörigen Füllschlauch selbst austrat, sondern aus dem (mit dem Füllschlauch verschraubten) Einfüllstutzen des Hauses, der sich von dem Rohrstück an der Außenseite des Gebäudes infolge der Lockerung einer Befestigungsschwelle abgelöst hatte.

Der Tankwagenfahrer der Bekl. hat bei der Anlieferung des Heizöls keine Pflichten verletzt, und das Auslaufen des Öls nicht verschuldet. Das Tankfahrzeug der Bekl. einschließlich seiner Umfülleinrichtungen war ordnungsgemäß und frei von Mängeln. Die entscheidende Ursache für den Ölunfall wurde dadurch gesetzt, dass sich der Einfüllstutzen des Hauses von dem Rohrstück an der Außenseite des Gebäudes ablöste, weil sich eine Befestigungsschelle gelockert hatte. Das ist aber allein dem Verantwortungsbereich des Kl. als des Eigentümers des Anwesens und des Inhabers der Heizöltankanlage des Hauses zuzurechnen, der die ihm hinsichtlich der Einfüllvorrichtung aus Gründen der Verkehrssicherung obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt hat. Insoweit steht dem Kl. ein Schadensersatzanspruch gegen die Bekl. (auch aus § 22 Abs. 2 WHG) nicht zu.

## 2. OLG

### a) Eigentümer muss Heizölanlage selbst prüfen

Ein Grundstückseigentümer ist selbst für die Kontrolle der Einfüllanlage an seinem Heizöltank verantwortlich. Der Tankwagenfahrer darf sich bei der Anlieferung von Heizöl grds. darauf verlassen, dass die Einfüllanlage funktionsfähig ist. Nur bei sichtbaren Mängeln ist der Fahrer zur Prüfung verpflichtet. Der Fahrer ist daher nicht gehalten, die Befestigung des Einfüllstutzens gezielt, z.B. durch Rütteln am Stutzen, zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist nur erforderlich, wenn für den Ölanlieferer Mängel sichtbar sind, die ihm Anlass zu Zweifeln an der Belastungs- oder Funktionstüchtigkeit des Einfüllstutzens geben müssten.<sup>11</sup>

### b) Zu den Sorgfaltsanforderungen an den Öl-Lieferanten

Den Öllieferanten und -transporteur trifft i.d.R. keine Gefährdungshaftung aus Fehlern der Tankanlage des Bestellers.<sup>12</sup>

## 3. Entscheidungen zu Betankungsunfällen

### a) Kein Mitverschulden des Eigentümers

Den Eigentümer trifft kein Mitverschulden, wenn es beim Betanken einer durch ein Fachunternehmen eingerichteten und gewarteten Heizölanlage, die mit einem Dreivegesschieber ausgestattet ist, dessen Funktion für jeder-

mann erkennbar ist, durch Versäumnisse des Öllieferanten zu einem Ölunfall kommt.<sup>13</sup>

### b) Sorgfaltspflicht des Öllieferanten

Ein Öllieferant muss alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Schäden durch auslaufendes Öl zu vermeiden, die durch unsachgemäßes Einfüllen oder durch Mängel der Tankanlage entstehen.<sup>14</sup>

### c) Sorgfalts- und Prüfpflicht des Öllieferanten

Der Tankwagenfahrer hat beim Befüllen von Heizöltanks zu prüfen, ob die Tanks des Beziehers die bestellte Ölmenge fassen können. Er hat zu Beginn des Einfüllvorgangs seine Instrumente am Tankfahrzeug zu überprüfen und sich vom einwandfreien Funktionieren der Tankanlage zu überzeugen. Er hat sich während des Abfüllvorgangs hin und wieder durch einen Blick in den Tankraum zu vergewissern, dass dort alles in Ordnung ist. Und er hat nach Abschluss des Tankvorgangs noch einen Blick in den Tankraum zu werfen.<sup>15</sup>

Läuft Heizöl aber wegen Überfüllung über, obwohl erst zwei Drittel der bestellten Menge eingefüllt wurden, trifft den Fahrer insoweit kein Verschulden.<sup>16</sup>

### d) Keine Gefährdungshaftung bei fehlerhafter Tankanlage

Den Öllieferanten und -transporteur trifft i.d.R. keine Gefährdungshaftung aus Fehlern der Tankanlage des Bestellers. Er darf sich, sofern es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit gibt, darauf verlassen, dass die Installation einer Tankanlage funktionstüchtig ist.<sup>17</sup>

### e) Schadensersatzpflicht des „Inhabers der Anlage“

Tritt beim Betanken eines Haustanks Öl aus und dringt es ins Erdreich, so ist der Inhaber der Anlage zum Schadensersatz verpflichtet. Inhaber ist derjenige, der durch die Schaffung einer festen Verbindung (Schraubverschluss) zwischen Tankwagen, Tankschlauch und Haustank beim Betanken die gesamte Anlage beherrscht, hier also der Fahrer des Tankwagens.<sup>18</sup>

Nach anderer Auffassung entsteht bei der Betankung einer Haustankanlage mit einem Straßentankwagen keine einheitliche Anlage im haftungsrechtlichen Sinne. Hierfür wäre Voraussetzung, dass der Betreiber die gesamte Anlage, demnach auch den Heizöltank, beherrschen kann. Diese Beherrschungsmöglichkeit ist typischerweise bei der

11 OLG Köln, Beschl. v. 16.4.2012 – 11 U 199/11.

12 OLG Köln, Ur. v. 23.3.1994 – 26 U 35/93.

13 BGH, Ur. v. 9.12.1997 – VI ZR 229/96, ZMR 1998, 212.

14 BGH, Ur. v. 13.12.1994 – VI ZR 283/93, WuM 1995, 676.

15 BGH, Ur. v. 18.10.1983 – VI ZR 146/82, NJW 1984, 233.

16 OLG Zweibrücken, Ur. v. 1.6.2004 – 7 U 211/03.

17 OLG Köln, Ur. v. 23.3.1994 – 26 U 35/93, VersR 1995, 1105.

18 OLG Hamburg, Ur. v. 9.12.1987 – 4 U 231/86, ZMR 1988, 97.



Lieferung von Heizöl für Kleinfeuerungsanlagen, wie in Wohnhäusern, nicht gegeben.<sup>19</sup>

#### f) Überwachungspflicht des Ölanlieferers

Ein Ölanlieferer, der einen unter gravierenden Sicherheitsmängeln leidenden Öltank befüllt (kein Auslaufschutz, fehlende Standsicherheit), verletzt die ihm in § 19k WHG a.F. auferlegte Überwachungspflicht. Er kann als Verhaltensverantwortlicher zu den Kosten herangezogen werden, die nach dem Umstürzen des Öltanks für die Beseitigung der durch auslaufendes Öl eingetretenen Gewässerunreinigung entstehen.<sup>20</sup>

#### g) Sachkunde des Tankwagenfahrers erforderlich

Der Tankwagenfahrer, der zum Befüllen eines Heizöltanks eingesetzt wird, muss sachkundig genug sein, um einen äußerlich erkennbaren Falschanschluss eines Grenzwertgebers sofort festzustellen, die Funktionssicherheit eines Leckanzeigergerätes zu beurteilen oder die offensichtlich unvorschriftsmäßige Installation eines Entlüftungsrohrs oder Einfüllstutzens zu erkennen.<sup>21</sup> Ihn treffen vor Beginn,

während und nach Abschluss des Einfüllvorgangs besondere Prüf- und Überwachungspflichten.<sup>22</sup>

#### h) Sorgfaltspflicht des Tankwagenfahrers

Wer – wie ein Tankwagenfahrer, der Heizöl ausliefert – eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt, hat den gesamten – möglicherweise mit Gefahren für ein Gewässer verbundenen – Vorgang des Befüllens mit der erforderlichen Sorgfalt zu überwachen. Dabei ist es unumgänglich, sich davon zu überzeugen, dass das Heizöl tatsächlich in den Haupttank fließt; es genügt nicht, dass der Tankwagenfahrer lediglich den Einfüllstutzen im Auge behält und i.Ü. darauf vertraut, dass der Haupttank noch das nötige Fassungsvermögen aufweist.<sup>23</sup>

19 OLG Zweibrücken, Urt. v. 9.3.2004 – 7 U 205/03.

20 OVG Bremen, Urt. v. 13.8.1996 – 1 BA 35/95.

21 BGH, Urt. v. 18.10.1983 – VI ZR 146/82, NJW 1984, 233.

22 BGH, Urt. v. 18.1.1983 – VI ZR 97/81, NJW 1983, 1108; OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.6.1989 – 5 Ss (OWi) 197/89 und (OWi) 91/89, VersR 1989, 1095.

23 OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.6.1981 – 2 Ss 82/81.

### Weitergehende Informationen

#### 1. Niedersachsen

Die Landesaufgaben der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes wurden ab 2005 komplett beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) konzentriert; [www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8031&article\\_id=43650&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8031&article_id=43650&psmand=26)

Der sichere Heizöltank. Empfehlungen für den sicheren Betrieb Ihrer Heizölanlage (2002), Faltblatt des NLÖ 1/3 DIN A4, 16 S., kostenlos als Download unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de). Das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) ist zentrale Fachbehörde für den Umwelt- und Arbeitsschutz. Es erbringt Dienstleistungen für einen modernen, vorsorgenden und nachsorgenden Umweltschutz; in einzelnen Bereichen ist das NLÖ auch Genehmigungs- und Kontrollbehörde.

#### 2. Hessen

Der sichere Heizöltank – Wärme auf Vorrat – Tipps zur sicheren Lagerung von Heizöl (2005), Info des Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Download unter [https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/hessen\\_heizoeltank\\_10\\_05.pdf](https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/hessen_heizoeltank_10_05.pdf)

#### 3. Allgemein

(Erstklassige) Informationen mit Broschüren und Verweisen des Instituts für Wärme und Öltechnik (IWO) unter <http://www.zukunftsheizen.de/technik/heizoeltank.html> zu den Themen:

- ▶ Vorteile des Heizöltanks
- ▶ Oberirdische Lagerung von Heizöl
- ▶ Unterirdische Lagerung von Heizöl
- ▶ Sicherheitseinrichtungen
- ▶ Hochwasserschutz
- ▶ Gesetze und Regeln
- ▶ Hersteller